



# Amtsgericht Passau

-Vormundschaftsgericht-

Zengergasse 1, 94030 Passau  
Telefon: 0851/394-465; Fax: 0851/394-4062

Geschäftsnummer: 1 XVII 0528/09

Passau, 28.05.2009

In dem Betreuungsverfahren für

**Karin Gruber**, geboren am 07.12.1962,  
~~Karin~~, 94474 Vilshofen a.d.Donau  
derzeitiger Aufenthalt:  
Isar-Amper-Klinikum Ost, Vockestr. 72, 85540 Haar

- Betroffene -

ergeht folgender

## Beschluß

Es wird **durch einstweilige Anordnung bestimmt:**

1. Vorläufige Betreuung mit d. Aufgabenkreis/en:

Alle Angelegenheiten, incl. Entgegennahme, Öffnen und Anhalten der Post, sowie Entscheidung über Fernmeldeverkehr.

2. Als **vorläufiger Betreuer** wird **bestellt:**

Herr Ludwig Holzhammer, geboren am 25.09.1951,  
Bischof-Altmann-Str. 16, 94474 Vilshofen a.d.Donau

Der Betreuer führt die Betreuung berufsmäßig.

3. Diese einstweilige Anordnung ist **befristet bis 27.11.2009.**

4. Die sofortige Wirksamkeit wird angeordnet.

G r ü n d e :

Es sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß die Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers mit dem vorstehend beschriebenen Aufgabenkreis gegeben sind (§ 69 f FGG). Die Betroffene ist aufgrund einer der in § 1896 Abs. 1 S. 1 BGB aufgeführten Krankheiten bzw. Behinderungen, nämlich organische Persönlichkeitsstörung mit kognitiven Einschränkungen und Alkoholabhängigkeit, nicht in der Lage, diese Angelegenheiten zu besorgen.

Mit einem Aufschub wäre Gefahr verbunden, weil die Vertretung der Interessen der Betroffenen bereits jetzt dringend erforderlich ist.

Dies folgt aus dem Ergebnis der gerichtlichen Ermittlungen, insbesondere aus dem aktuellen ärztlichen Zeugnis Dr. Chovats, Isar-Amper-Klinikum, dem Bericht der Betreuungsbehörde und dem unmittelbaren Eindruck des Gerichts, den sich dieses anlässlich der Anhörung der Betroffenen durch das AG München (Bl. 7 U-Heft) am 08.05.2009 verschafft hat.

Bei der Auswahl des Betreuers ist das Gericht dem bedenkenfreien Vorschlag der Betreuungsbehörde gefolgt.

Eine abschließende Auswahl nach § 1897 Abs. 4,5 BGB wurde wegen Gefahr in Verzug zunächst nicht getroffen. Wer endgültiger Betreuer wird und welchen Umfang die gesetzliche Vertretung später umfaßt, wird im weiteren Verfahren geprüft.

Von der Bestellung eines Verfahrenspflegers wird abgesehen, § 67 Abs. 1 Satz 2 und 3 FGG.

Das Gericht hat die Interessenlage d. Betroffenen eingehend geprüft und die für diese Prüfung notwendigen Tatsachen erforscht. Dabei hat sich ergeben, daß die angeordnete Maßnahme ausschließlich dem Wohl d. Betroffenen dient. Eine Verletzung der Rechte und Interessen d. Betroffenen erscheint bei Würdigung aller sachlichen und rechtlichen Belange ausgeschlossen.

Die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit beruht auf § 69 a Abs. 3 Satz 2 FGG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Sie ist beim Amtsgericht Passau oder beim Landgericht Passau einzulegen. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Eine bereits untergebrachte Person kann die Beschwerde auch bei dem für den Unterbringungsort zuständigen Amtsgericht einlegen.